

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE GERLOSBERG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlosberg hat mit Sitzungsbeschluss vom 14.02.1997 und vom 11.09.2003, aufgrund des § 28 der TGO 1966, folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser, ausgenommen der Hof „Riedl“ und der Innere Gerlosberg.

§ 2

ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSZWANG

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluß und Benützungszwang.
Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 200 Metern vom Ortsnetz.
2. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluß und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
3. Nicht unter den Anschluß- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag
des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
4. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluß verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Versorgungsanlage erwarten läßt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, daß solche Mehrkosten von Anschlußwerbern getragen werden.

§ 3

ANSCHLÜSSE

1. Die Gemeinde läßt auf eigene Kosten den Anschluß an die Wasserversorgungsleitung, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlußleitung bis hin zur Grundstücksgrenze (im Freiland 3 Meter Entfernung vom Gebäude), ausführen. Die bis zu diesen Punkt verlegte Leitung wird Teil der Gemeinde.
Anschlußleitungen werden in 1 Zoll ausgeführt.
2. Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen ab Absatz 1 begrenzten öffentlichen Wasserver

sorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden unter vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigenen Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlußleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.

§ 4

WASSERLIEFERUNG

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Entnahme abzusperren. Öffentliche Brunnen werden nicht versorgt. Die Entnahme bei Hydranten ist anzeigepflichtig bei der Gemeinde und kann verwährt werden. Sonstige Entnahmen sind verboten.
2. Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keinen Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden vorher bekanntgegeben.
3. Bei einem Wechsel des Eigentums muß eine Ab- und Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 5

WASSERZÄHLER

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und eingebaut. Für zusätzliche Einbauteile z.B. Rückstauventile muß der Grundeigentümer aufkommen.
3. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich zu melden. Bei Beschädigung haftet der Grundeigentümer.
4. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 %, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind die Kosten vom Antragsteller zu tragen.

§ 6

AUSKUNFTSPFLICHT

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitung, sowie der Wasserzähleranlage, erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüforgang nötigenfalls Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen.

§ 7

GEBÜHREN

1. Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgung für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 8

BERECHTIGTE UND VERPFLICHTETE

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 9

STRAFBESTIMMUNGEN

Verstöße gegen die Satzung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 5.000,-, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

Die gegenständliche Wasserleitungsordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Kundgemacht: 21.02.1997 bis 10.03.1997
15.09.2003 bis 29.09.2003